

Die Vorsitzende des Ausschusses für Frauenangelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

Amt der Stadtverordnetenversammlung E-mail: stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de Rathaus-Schloßplatz 6-65183 Wiesbaden Telefon (0611) 31-3314 Telefax (0611) 31-3902 Sachbearbeiter: Angelika Paa

Wiesbaden, 28.01.2015

- Den Mitgliedern des Ausschusses für Frauenangelegenheiten
- 2. Den Fraktionen
- 3. Dem Magistrat
- 4. <u>Nachrichtlich</u> Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Frauenangelegenheiten am Dienstag, 03. Februar 2015, um 17:00 Uhr, Rathaus, Raum 301 (3. Stock), Schloßplatz 6, Wiesbaden

- Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt -

Tagesordnung

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 08.12.2014
- 2. 14-F-33-0124

Situation Wiesbadener Hebammen Beschluss des Ausschusses für Frauenangelegenheiten Nr. 0071 vom 11.11.2014

Vertreterinnen der Hebammen auf der Landes- und kommunalen Ebene habe ihre Teilnahme zugesagt.

ANLAGE - Bericht Magistrat (Dezernat VI vom 25.11.2014)

3. 15-F-03-0012

Sachstand Wiesbadener Straße 122 in Mainz-Kastel - Bordellbetrieb Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.01.2015

Am 13. Mai und am 2. Juli 2014 wurden bereits Anträge zum Thema Bordellbetrieb in der Wiesbadener Straße 122 in Mainz-Kastel im Speziellen bzw. zur Vereinbarkeit von Toleranzzonen und Stadtentwicklung im Allgemeinen gestellt.

Der Sachstand zur Wiesbadener Straße 122 ist heute ein anderer als im Mai 2014.

Eine Antwort zum Antrag vom 2. Juli steht noch aus.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

- 1. Trifft der Pressebericht vom 28.6.2014 zu, dass der Bauantrag für einen Bordellbetrieb in der Wiesbadener Straße 122 in Mainz-Kastel zurückgezogen wurde?
- 2. Was ist anstelle des Bordellbetriebs für die Wiesbadener Straße 122 in Mainz-Kastel geplant?
- 3. Gibt es Erkenntnisse darüber, welche Änderungen der rechtlichen Vorschriften erfolgen müssten, um die Ansiedlung eines Bordellbetriebs in dem künftigen Wohngebiet in Mainz-Kastel zu verhindern?

4. 15-F-08-0007

Sperrgebiet auch für "bordellähnliche Betriebe" Antrag der Fraktion LINKE&PIRATEN vom 28.01.2015

Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 (BVerwG 6 C 28.13) bestätigt, dass kommunale Sperrgebietsverordnungen auch auf so genannte bordellähnliche Betriebe angewendet werden können, insbesondere dann, wenn sich Kindertagesstätten oder Schulen im Nahumfeld befinden.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

zu prüfen, inwiefern in Bezug auf die mindestens 70 bordellähnlichen Betriebe im Stadtgebiet (Terminwohnungen, Massagesalons, etc.) entsprechende Konsequenzen aus diesem Urteil gezogen werden können und darüber im Ausschuss zu berichten.

5. 15-F-03-0013

Aufnahme traumatisierter Frauen aus Syrien Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.01.2015

Beispielgebend für den Umgang mit traumatisierten Frauen aus Kriegsgebieten ist Baden-Württemberg mit der Idee, 1000 Frauen aus Syrien aufzunehmen und ihnen eine fachgerechte Behandlung in Deutschland zu ermöglichen. Hessen hat bereits aus der Zeit des Bosnienkriegs Erfahrungen mit der Aufnahme und Behandlung traumatisierter Frauen

Der Ausschuss möge beschließen:

- 1. Der Magistrat wird gebeten, mit der hessischen Landesregierung in Kontakt zu treten, mit dem Ziel, analog zum Vorgehen Wiesbadens zur Zeit des Bosnienkrieges, ein Extra-Kontingent festzulegen und diese Frauen mit Kindern aus Syrien zusätzlich aufzunehmen.
- 2. Falls ein zusätzliches Kontingent für Hessen beschlossen wird, wird der Magistrat gebeten, zu prüfen, ob er Möglichkeiten sieht, speziell aus dieser Gruppe Frauen und ihre Kinder in Wiesbaden aufzunehmen.

6. 14-F-03-0110

Flüchtlingsunterbringung Beschluss des Ausschusses für Frauenangelegenheiten Nr. 0069 vom 11.11.2014

- **ANLAGE** Bericht Magistrat (Dezernat II vom 15.12.2014)
 - Bericht Magistrat (Dezernat II vom 13.01.2015 an den Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Völkerverständigung und Integration)

7. Verschiedenes

Falls ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert sein sollte, wird um Weitergabe der Einladung gemäß § 62 HGO gebeten.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt der Ausschuss nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Schuchalter-Eicke Vorsitzende